



# **Anlage PG-4 – Artenschutz- rechtliche Relevanzprüfung**

Fernwärmeleitung Knoblauchsland (Bereich Ermannweg – Untere Stadtgasse)

## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (ARP)

### – Fernwärmeleitung Knoblauchsland (Bereich Ermannweg – Untere Stadtgasse)

#### 1. Anlass und Ziel der Relevanzprüfung

Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (ARP) dient der Feststellung, ob das Vorhaben potenziell gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sie bildet die erste Prüfstufe und bewertet, ob streng geschützte Arten betroffen sein können.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Die Fernwärmeleitung verläuft überwiegend in offener Bauweise entlang bestehender Wege. Die Querung der Bundesstraße B4 und der Straßenbahntrasse erfolgt mittels einer neuen Rohrbrücke. Temporäre Bodenarbeiten, punktuelle Baustelleneinrichtungen und geringfügige Eingriffe in Wurzelräume sind vorgesehen. Rodungen finden nicht statt.

#### 3. Untersuchungsraum und Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die geplante Trasse sowie einen 20–30 m breiten Umfeldstreifen. Relevante Strukturen sind:

- Allee-Struktur (Biotop N-1012)
- Heckenelemente (Biotop N-1013)
- Einzelbäume entlang der Wege
- Acker- und Grünlandbereiche

Gewässer oder Feuchtbiotope sind nicht vorhanden.

#### 4. Potenziell betroffene Artengruppen

Aufgrund der Habitatstrukturen können folgende streng geschützte Artengruppen auftreten:

- Brutvögel (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Zaunkönig)
- Fledermäuse (Baumhöhlen als mögliche Quartiere)
- Kleinsäuger und Insekten (untergeordnet)

##### **Ergänzung gemäß Behörde: Bodenbrütende Offenlandarten:**

- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Diese Arten nutzen Ackerflächen zur Brut und Jungenaufzucht (Hauptbrutzeit bis Ende Juli). Eine Betroffenheit ist möglich, insbesondere bei Arbeiten im Acker während der Brutzeit.

## 5. Bewertung möglicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1): Für Rebhuhn und Kiebitz besteht bei Bauarbeiten im Acker während der Brutzeit ein erhebliches Risiko der Gelegezerstörung bzw. der Tötung nicht flügger Jungvögel. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist hierfür nicht möglich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Durch Baubetrieb während der Brutzeit kann es zu erheblichen Störungen der Altvögel kommen, die Brutabbrüche oder den Verlust der Jungen verursachen können.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3): Keine Eingriffe in Baumstrukturen, keine Rodungen oder Kroneneingriffe. Höhlen- oder Neststrukturen in Bäumen werden nicht beeinträchtigt.

## 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Bauzeitenregelung Bodenbrüter: Arbeiten auf Ackerflächen beginnen frühestens ab 1. August, um Störungen und Tötungsrisiken während der Brutzeit auszuschließen.
- Baugrubensicherung: Offene Gräben und Baugruben sind außerhalb der Arbeitszeiten abzudecken oder mit Ausstiegshilfen zu versehen, um das Hineinfallen von Jungvögeln, Amphibien und Kleinsäugetern zu verhindern.
- Weitere Maßnahmen: Kein Entfernen/Beschneiden von Gehölzen, Schutz freigelegter Wurzeln (Abdeckung/Befeuchtung), minimale Beleuchtung während der Brückenmontage, Einweisung der Baufirmen zu artenschutzrelevanten Maßnahmen.

## 7. Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Prüfung ergibt, dass bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.